

30/SV-200/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. P6 -GE/19 P2

Datum: 16. OKT. 1992

Verteilt 16.0kt. 1992 *Rudolf Römer*

Wien, am 13.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-892/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und
Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der
Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung
geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 13.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ 578.010/1-II 3/92 4.August 1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-892/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und
Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der
Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung
geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Vorweg wird festgehalten, daß die Überarbeitung des im Jänner dieses Jahres vorgelegten Entwurfes eines Geldwäschereigesetzes allgemein zu einer Vertiefung und systematischen Abrundung der Textierung beigetragen hat. Dennoch hält die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern zu einzelnen Bestimmungen folgendes fest:

- 2 -

Zu Artikel I (Strafgesetzbuch)

Zu § 20:

Trotz der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf dargestellten, grundsätzlich begrüßenswerten Zielsetzungen scheint die sehr weit und allgemein gehaltene Formulierung bedenklich. Die teilweise verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe schaffen die Möglichkeit einer sehr extensiven Interpretation. Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen der Abschöpfung im Sinne des Abs. 2, nämlich die "erhebliche" Bereicherung und das "NaheLiegen der Annahme", daß der Täter sich auch durch weitere Taten dieser Art bereichert hat. Des Weiteren wird mit der erforderlichen Glaubhaftmachung das im Strafrecht sonst übliche Prinzip "*in dubio pro reo*" aufgehoben.

Zu § 20 a:

Der Gesetzesentwurf verweist zwar auf das "Vorliegen der übrigen Voraussetzungen", es wird jedoch nicht hinreichender Weise klar, ob durch diese Verweisung auch die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 bis 6 mitumfaßt sind. Durch eine exakte Formulierung der Verweisung soll die Anwendbarkeit des dort genannten Ausnahmekataloges auch bei der "selbständigen Anordnung" gegeben sein.

Zu § 165:

Wie schon im Erstentwurf wird - insbesondere im Zusammenhang mit der speziellen Zielsetzung der Bekämpfung des organisierten Verbrechens - die in Abs. 1 vorgesehene Wertgrenze von S 25.000,-- als zu niedrig angesehen. Auf die doch wesentlich realistischere Wertgrenze von S 200.000,-- gemäß "erweiteter Sperrfahrtspflichterklärung" wird hingewiesen. Die in Abs. 2 vorgenommene Verweisung auf "solche Bestandteile des Tätervermögens" ist sprachlich nicht genügend exakt und läßt einen zu großen Interpretationsspielraum

- 3 -

offen. Eine Präzisierung ist daher unbedingt erforderlich. Wenn eine Bank erst nach Herainnahme einer Geldanlage entdeckt, daß diese Gelder "aus einem Verbrechen herrühren", kann es zu einer Konfliktsituation zwischen dem Interesse der Bank zur Mitteilung an die Behörde gemäß Abs. 5 und dem Bankgeheimnis gemäß § 23 KWG kommen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Sorgfaltspflichterklärung verwiesen, wonach eine Bank nur verhalten ist, die Geschäftsbeziehung abzubrechen. Es wäre demgemäß einer Regelung der Vorzug zu geben, aus welcher hervorgeht, daß bei Vorliegen eines Geldwäschereisachverhaltes eine Bank im Rahmen der Güterabwägung das Bankgeheimnis nicht zu beachten hat. Eine entsprechende Klarstellung sollte zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden.

- * - * -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahnberger